

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen vorzulegen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden.

RESOLUTION 54/115

Auf der 79. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.59 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Chile, Grenada, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malediven, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Seychellen, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

54/115. Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

zur Kenntnis nehmend, dass die im November 1998 in Sri Lanka abgehaltene Internationale buddhistische Konferenz die Hoffnung bekundet hat, dass der Vesak-Tag, der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres, auf internationaler Ebene und insbesondere am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen begangen werden würde,

in Anerkennung dessen, dass der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres für die Buddhisten, die an diesem Tag die Geburt Buddhas, seine Erleuchtung und seinen Tod begehen, der heiligste Tag ist,

in Anbetracht dessen, dass mit der internationalen Begehung dieses Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen der Beitrag anerkannt würde, den der Buddhismus, eine der ältesten Religionen der Welt, seit über zweieinhalbtausend Jahren zur Spiritualität der Menschheit leistet,

beschließt, dass ohne kostenmäßige Belastung der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen und den ständigen Vertretungen, die ebenfalls konsultiert zu werden wünschen, die entsprechenden Vorkehrungen für die internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen getroffen werden sollen.

RESOLUTION 54/116

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.52 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/116. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/89 vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁶, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁷ und die kürzliche Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenüber sieht,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁹⁸ abgehalten wurde,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Pa-

¹⁹⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁹⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁹⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.

lästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1990-2003,

sowie mit Genugtuung über die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 14. und 15. Oktober 1999 in Tokio, die Unterzeichnung des aktualisierten Dreiparteien-Aktionsplans und den Vorschlag, die nächste Tagung in Lissabon abzuhalten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit

der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, im Jahr 2000 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/117

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁰⁰

¹⁹⁹ A/54/134-E/1999/85.

²⁰⁰ Einzelheiten siehe Anlage II.